

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Januar 1956

Bundesbeschluss

betreffend

Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz

(Vom 30. September 1955)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 2, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juli 1955¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat ist ermächtigt, die mit internationalen Organisationen zur Festlegung ihres rechtlichen Statuts in der Schweiz abgeschlossenen Abkommen abzuändern oder zu ergänzen, soweit die neuen Bestimmungen mit dem Recht des Bundes vereinbar sind. Es können jedoch durch ein solches Abkommen Ausnahmen von der Steuergesetzgebung des Bundes gewährt werden.

Art. 2

Wenn eine Spezialorganisation der Vereinigten Nationen ihren Hauptsitz oder ihren Zweigsitz in der Schweiz zu errichten wünscht, kann der Bundesrat mit ihr ein Abkommen über die Einräumung eines rechtlichen Statuts abschliessen, das dem Statut entspricht, welches den bereits in der Schweiz niedergelassenen Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen zuerkannt wurde.

Art. 3

Wünscht eine internationale Organisation, die nicht eine Spezialorganisation der Vereinigten Nationen ist, ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in der Schweiz zu errichten, so kann der Bundesrat mit ihr ein Abkommen zwecks Festlegung ihres rechtlichen Statuts abschliessen, soweit die Bestimmungen dieses Abkommens mit dem Recht des Bundes vereinbar sind. Der Bundesrat kann

¹⁾ BBl, 1955, II, 377.

jedoch durch ein solches Abkommen Ausnahmen von der Steuergesetzgebung des Bundes gewähren.

Art. 4

Enthalten die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Abkommen Bestimmungen, die dem Rechte des Kantons, in welchem die internationale Organisation ihren Sitz hat, widersprechen (z. B. im Fiskalrecht), so ist die Zustimmung des interessierten Kantons einzuholen.

Art. 5

Für die Abkommen, die unter die Bestimmung des Artikels 89, Absatz 3, der Bundesverfassung fallen, wird die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 6

Der Bundesrat wird diesen Beschluss gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse veröffentlichen und das Datum seines Inkrafttretens festsetzen.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 30. September 1955.

Der Präsident:: **A. Locher**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 30. September 1955.

Der Präsident: **Häberlin**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. September 1955.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

2209

Datum der Veröffentlichung: 6. Oktober 1955

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Januar 1956

Bundesbeschluss betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz (Vom 30. September 1955)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1955
Date	
Data	
Seite	614-615
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 160

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.